

Luzerner Kaminfegermeister - Verband (LKMV)

I. Name Sitz und Dauer

Art. 1 / Name und Sitz

Unter dem Namen **Luzerner Kaminfegermeister - Verband und/oder LKMV** besteht ein Verein, bzw. Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II Zweck und Gliederung

Art. 2 / Zweck

Der Luzerner Kaminfegermeister - Verband bezweckt:

- die ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Kaminfegergewerbes im Kanton Luzern wahrzunehmen,
- die Hebung des Berufsstandes in jeder Richtung, insbesondere durch die Förderung der Berufsbildung aller im Kaminfegergewerbe beschäftigte Personen,
- die Mitarbeit als Sektion im Kantonalen Gewerbeverband Luzern,
- die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.
- Kontakt zu anderen Berufsverbänden pflegen
- mit den zuständigen Behörden, einen den Arbeitsverhältnissen angepassten Gebührentarif auszuarbeiten.

Art. 3 / Weitere Institutionen

Der Luzerner Kaminfegermeister - Verband kann zur Erfüllung seiner Ziele mit Zustimmung der Generalversammlung wirtschaftlich unabhängige Institutionen schaffen, z. B. Aufgaben im Umweltbereich, oder dergleichen.

Vertretungen in ausserkantonale und oder schweizerische Gremien (z.B. Versicherungskasse, ZV-Mitglied etc.), die dem kantonalen Verband resp. deren Mitglieder dienen, werden von der Versammlung bestimmt. Diese haben der Versammlung über Ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 4 / Mitgliedschaft beim Schweizerischen Kaminfegermeister - Verband (SKMV)

Mitglieder des Luzerner Kaminfegermeister - Verbandes (LKMV) sind unter Vorbehalt von Art. 6 ff. der Statuten des Schweizerischen Kaminfegermeister - Verbandes (SKMV) auch Mitglieder dieser Organisation.

Es ist anzustreben, der Verbandseigenen Versicherungskasse beizutreten und den Handel (Geschäftsstelle) des SKMV zu unterstützen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 / Art der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern / Witwen mit gesetzlich begrenzter Geschäftstätigkeit.
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Altmeistern

Art. 6 / Aktivmitglieder

Aktivmitglied dieses Verbandes kann jeder im Kanton Luzern gewählte Kaminfegermeister werden.

Witwen verstorbener Aktivmitglieder, denen ein Kaminfegerkreis übertragen wird, sind sinngemäss dieser Statuten Mitglied des Verbandes.

Die Teilnahme an den obligatorischen Versammlungen ist Ehrensache.

Art. 7 / Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verband ist beim Verbands-Präsident zu beantragen. Die Person wird an einer der ordentlichen Versammlungen durch die anwesenden Mitglieder aufgenommen. Die aufgenommenen Personen erhalten die Verbandsstatuten.

Art. 8 / Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder, welche die Statuten, und Beschlüsse des LKMV nicht einhalten, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Verband ausgeschlossen werden. Diese Massnahme ist dem SKMV schriftlich mitzuteilen. Innert 30 Tagen kann das betroffene Mitglied gegen den Entscheid des Ausschlusses einen begründeten Rekurs an den Präsidenten des LKMV einreichen. Dieser Rekurs ist an der nächsten ordentlichen Versammlung zu behandeln.

Art. 9 / Demission

Jedes Aktivmitglied hat seine Demission mindestens 3 Monate vor Ende des Verbandsjahres (28. Februar) dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 / Stimmrecht / Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied besitzt an der General-, Herbst- oder ausserordentlichen Versammlung eine Stimme.
Ehrenmitglieder die nicht mehr aktiv sind, sowie Altmeister und Sekretariat haben beratende Stimme.

Art. 11 / Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Luzerner Kaminfegermeister - Verband (LKMV) besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 12 / Altmeister

Austretende Aktivmitglieder werden automatisch Altmeister, Ausnahme Witwen verstorbener Aktivmitglieder.

IV. Finanzielles

Der LKMV ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes Buch zu führen.

An regelmässigen Vorstandssitzungen sind immer auch die Finanzen zu traktandieren. Kontoauszüge und Belege sind aufzulegen.

Auf das Führen einer Kasse mit Bargeld ist zu verzichten.

Die finanziellen Mittel sind ökonomisch und zielgerichtet einzusetzen.

Art. 13 / Beitragspflicht

Die Einnahmen des LKMV bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge
- b) allfällige Zuwendungen
- c) Sonderfinanzierungen / mit separater Abrechnung

Art. 14 / Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 15 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Luzerner Kaminfegermeister-Verbandes (LKMV) haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder oder des Vorstandes ist ausdrücklich wegbedungen.

V. Organisation

Alle im Verband tätigen Ressortleiter (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Technischer Obmann, Lehrlings-Obmann und Sekretariat) arbeiten nach einem Pflichtenheft.

Alle ordentlich einberufenen Versammlungen, sowie alle Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich zu dokumentieren (Protokolle).

Zeitlich begrenzte Kommissionen informieren regelmässig, schriftlich über Ihre Tätigkeit.

Art. 16 / Organe

Die Organe des LKMV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Herbstversammlung
- c) ausserordentliche Versammlung/en / Info-Versammlung/en
- d) der Vorstand
- e) das Sekretariat
- f) Kommissionen
- g) die Kontrollstelle

VI. Versammlungen

Die Generalversammlung und Herbstversammlung sind obligatorisch. Übrige Versammlungen finden statt, wenn besondere Orientierung oder wichtige Geschäfte zu bearbeiten sind.

Anträge z. Hd. der ordentlichen Versammlungen sind bis spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich dem Präsidenten zu unterbreiten. Diese sind an den Versammlungen zu behandeln.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder können unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Solche Versammlungen haben spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Protokolle aller Versammlungen sind bis spätestens 3 Wochen nach den Versammlungen den Mitgliedern zu zustellen.

Art. 17 / Generalversammlung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres (28. Februar) hat innerhalb von 3 Mt. die Generalversammlung zu erfolgen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung muss 30 Tage vor deren Durchführung erfolgen. Die Traktanden sowie bereits vorhandene Anträge sind mit der Einladung bekannt zugeben. Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn sich die Versammlung mehrheitlich einverstanden erklärt.

Art. 18 / Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages, Genehmigung Budget
- d) Festsetzen und Genehmigen des Entschädigungsreglements LKMV
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, sowie des übrigen Vorstandes
- f) Wahl Sekretariat, Obmänner, Revisoren, Kommissionen, Lehrlingsexperten, Delegierte, Sachverständiger GVL und deren Stellvertreter
- g) Behandlung der übrigen, vom Vorstand vorgelegten Geschäfte/Anträge und Beschlussfassung
- h) Ernennung Ehrenmitglieder
- i) Statutenänderungen

Art. 19 / Wahlen und Abstimmungen

Die Versammlung fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen im 2. Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit der Zustimmung der Versammlung Beschluss gefasst werden.

Für die Änderung der Statuten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen trifft der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stimmentscheid.

Wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Ein Vertreterrecht an den Versammlungen besteht nicht.

Art. 20 / Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern und wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

Dieser setzt sich zusammen aus Präsident, Vize - Präsident und technischer Obmann, oder Lehrlingsobmann.

Der Präsident und Vize - Präsident werden in einem separaten Wahlgang gewählt.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf Ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Das Sekretariat, sowie die Kasse können extern vergeben werden. Dem Sekretariat können nach Absprache zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

Das Sekretariat untersteht direkt dem Präsidenten.

Fällt ein Vorstandsmitglied in Folge Unfall, Krankheit usw. für längere Zeit aus, wird der 1. Rechnungsrevisor bis zur nächstfolgenden Generalversammlung Ersatz - Vorstandsmitglied. Der Ersatzrevisor übernimmt in diesem Falle die Revisorenaufgaben.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vize - Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehrheitlich verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Im Ausnahmefall hat der Präsident doppeltes Stimmrecht.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Er vertritt den Verband auch nach aussen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei dringenden oder unvorhergesehenen Aktivitäten jährlich bis max. 20% des aktuellen Verbandsvermögens zu verfügen, sofern es im Budget nicht vorgesehen ist.

Der Präsident ist befugt, auch einzelne Mitglieder mit Spezialaufgaben, Untersuchungen usw., mit dessen Einwilligung zu beauftragen. Die diesbezüglichen Berichte sind jeweils an der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und wenn sie in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, sind sie dort zum endgültigen Entscheid zu bringen.

Der Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern eine offene und transparente Information zu betreiben.

Art. 21 / Unterschriftenregelung

Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand regelt die Buchführung und die Unterschriftenberechtigung der Kassenführung.

Art. 22 / Entschädigungen

Verbandsarbeiten werden gemäss einem von der Versammlung genehmigten Reglement entschädigt.
Die Entschädigungen sind jeweils an der Generalversammlung auf Antrag neu festzulegen.
Spesen für Reisen, Telefon und Porti sind zu Entschädigen.

Art. 23 / Kontrollstelle

Die Generalversammlung (GV) wählt 2 Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzrevisor für die Dauer von 3 Jahren, wobei jeweils das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

Die Revisoren haben das gesamte Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 24 / Lehrlingswesen

Für die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen (praktische Prüfung und berufskundlichen Fächer) wird eine Lehrabschlussprüfungskommission gewählt. Diese setzt sich zusammen aus Obmann und Prüfungsexperten und wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Obmann führt in Zusammenarbeit mit den Experten sein Amt selbstständig aus. Ein Experte kann bei Bedarf aus dem Luzerner- Arbeitnehmerverband gewählt werden.

Art. 25 / Technisches Berufswesen

Das technische Berufswesen umfasst die Organisation und Durchführung der Weiterbildung.

Der technische Obmann und deren Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 26 / Weitere Kommissionen

Für Spezialaufgaben besteht die Möglichkeit, weitere Kommissionen zu bestellen. Sie werden nach Erfüllen ihres Auftrages aufgelöst.

VI Schlussbestimmungen

Art. 27 / Auflösen des Verbandes

Bei einer Verbandsauflösung handelt der Vorstand als Liquidator.

Die Bücher-, Vermögens- sowie Archivbestand sind beim Kantonalen Gewerbeverband Luzern zu deponieren.

Wird ein mit gleichen Zielen dienender Nachfolgeverband gegründet, hat der Kant. Gewerbeverband Luzern diesem die oben erwähnten hinterlegten Werte zu übergeben.

Art. 28 / Weitere Bestimmungen

Soweit die Statuten keine weitergehenden Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten des Schweizerischen Kaminfegermeister - Verbandes so wie auch die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend den Verein (Art. 60 ff ZGB)

Art. 29 / Genehmigung, Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung des Luzerner Kaminfegermeister – Verband vom 13. Mai 2005 in Kraft.

16. Mai 2014


Luzerner Kaminfegermeister - Verband (LKMV)

Präsident , Philipp Marbacher



.....

Vize-Präsident, Willy Kirchhofer



.....